

Integrationsrat - Sitzung am 20.03.2024

**Antwort zur Drucksache 7714/2020-2025 – Entschädigungsleistungen für die Mitglieder*innen des Integrationsrates als Pflichtbeirat gem. § 27 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
(Anfrage von Cihad Kefeli/Mitglied des Integrationsrates)**

Text der Anfrage:

1. *Wurden die Mitglieder*innen des Integrationsrates durch die Verwaltung proaktiv über ihre Ansprüche auf Entschädigungsleistungen, wie z.B. die zustehende Wegkostenentschädigung, informiert und sind in Kenntnis Ihrer zustehenden Rechte?*
2. *Haben bereits Mitglieder*innen des Integrationsrates Entschädigungsleistungen in Anspruch genommen? Wenn ja, in welchem Umfang?*
3. *Übernimmt die Verwaltung die Kosten für Schulungen oder ähnliche Maßnahmen, die zur Erfüllung der Pflichten der Mitglieder*innen des Integrationsrates beitragen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Wenn nicht, was hat sich in Bezug auf die vergangenen Jahre geändert?*

Antwort der Verwaltung:

Zu Punkt 1: Die Beiräte werden zu Beginn einer Wahlperiode durch die geschäftsführenden Stellen unterrichtet. Ob und inwieweit dies Anfang 2021 (und auch davor/danach) beim Integrationsrat stattgefunden hat, können wir von hier aus nicht einschätzen.

Zu Punkt 2: Ja, es wurden Entschädigungsleistungen von den Mitgliedern des Integrationsrates in Anspruch genommen, der Umfang fällt unter den Datenschutz.

Zu Punkt 3: Das Büro des Rates übernimmt keine Kosten für Schulungen oder ähnliche Maßnahmen, für kein Gremium und für keinen Mandatsträger/keine Mandatsträgerin. Derartige Fortbildungen könnten evtl. aus dem Budget des IR finanziert werden.

I.A.

Ley

